



HANNOVER VERSICHERUNG AG

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung ABHV 2004

Gültig ab 01 03 2004

Allgemeiner Teil

Es finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Sachversicherung

- Artikel 1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?
- Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 4 Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
- Artikel 5 Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun? (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall)
- Artikel 6 Was wird im Schadenfall entschädigt?
- Artikel 7 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

II. Haftpflichtversicherung

- Artikel 8 Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 9 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- Artikel 10 Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 11 Welche Personen sind versichert?
- Artikel 12 Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 13 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?
- Artikel 14 Welche Leistung erbringt der Versicherer?
- Artikel 15 Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?
- Artikel 16 Was muß der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?

III. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 17 Erhöhung des versicherten Risikos
- Artikel 18 Wann verändern sich die Versicherungssumme und die Prämie?
- Artikel 19 Wann kommt die Selbstbeteiligung zur Anwendung?
- Artikel 20 Was geschieht, wenn mehrere Inhaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen?

IV. Besondere Vereinbarungen

- Besondere Bedingung HH 1 Vereinbarung bei nicht ständig bewohnten Gebäuden
- Besondere Bedingung HH 2 Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage
- Besondere Bedingung HH 3 Sicherheitseingangstüre
- Besondere Bedingung HH 4 Bündelung
- Besondere Bedingung HH 5 Versicherung von Maschinen und Geräten
- Besondere Bedingung HH 6 Hundehaltung
- Besondere Bedingung HH 7 Haushaltversicherung ohne Unterversicherung
- Besondere Bedingung HH 8 Haushaltversicherung ohne Unterversicherung in Eigenheimen
- Besondere Bedingung HH 9 Vereinbarungen bei ständig bewohnten Gebäuden

I. Sachversicherung

Artikel 1

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. SACHEN:

1.1 Der gesamte Wohnungsinhalt.

Dieser umfaßt alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.

1.2 Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht versetzbare Raumteiler, Kachelöfen und offene Kamine, Sanitäranlagen, Armaturen und Meißgeräte, sowie außerhalb von Mauern befindliche Teile von Heizungs- und Klimaanlage, Elektro-, Gas- und Sanitärinstallationen.

Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

1.3 Die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

1.4 Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer ausschließlich benützten Räumen gehören, bis zu einem Ausmaß von 7 m² pro Einzelscheibe bzw. -element.

1.5 Antennenanlagen, Spielplatzeinrichtungen und Briefkästen auf dem Grundstück, das in der Polizza als Versicherungsort angeführt ist.

1.6 Fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

2. KOSTEN:

Die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen

2.1 Schadenminderungskosten: Das sind Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur möglichen Minderung des Schadens aufgewendet hat.

2.2 Nebenkosten bis zu 10 % der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt. Darunter fallen:

2.2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten: Das sind Kosten (soweit sie versicherte Sachen betreffen)

- für das Abbrechen der beschädigten Reste;
- für das Aufräumen und Säubern der Schadenstätte;

- für den Abtransport des Schuttes und nicht mehr verwertbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte;
- für die Deponie dieser Sachen einschließlich notwendiger Abgaben.

2.2.2 Feuerlöschkosten: Das sind Kosten zur Brandbekämpfung.

2.2.3 De/Remontage-, Bewegungs- und Schutzkosten: Das sind Aufwendungen für unvermeidbare Entfernung, Schutz und Wiedermontage von Wohnungseinrichtungen oder sonstiger Sachen zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens.

2.2.4 Entsorgungskosten: Das sind Kosten für die notwendige Untersuchung und Behandlung versicherter Sachen und deren Reste.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine versicherte Gefahr;
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen;
- und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt, daß auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich versichert sind.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall/Problemstoffe,
- kontaminiertes Erdreich

angefallen sind bzw. wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, Sachen zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

- 2.3 Kosten für Ersatzwohnräume, die durch die Unbenützbarkeit der Wohnung nach einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehen, sofern dem Wohnungsbenützer die Beschränkung auf den allenfalls benützbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann bis zu einer Höchstentschädigung von € 7.500,--.

3. NICHT VERSICHERT SIND:

- 3.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör.
- 3.2 Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese noch nicht fix montiert sind, Handelswaren, Geschäfts- und Sammel-gelder.

Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

VERSICHERT SIND:

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz und Anprall von Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teilen und Ladung und Abhandenkommen bei diesen Ereignissen.
- 1.1 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
- 1.2 Als Blitzschlagschäden gelten nur Schäden, die durch die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzschlages entstehen.
- Darüberhinaus gelten Blitzschlagschäden, die an den versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. durch Induktion (indirekter Blitzschlag) entstanden sind, mitversichert.
- 1.3 Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

2. Schäden durch

Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis.

Niederschlags- und Schmelzwasser im Gebäudeinneren inkl. Rückstau, Hochwasser, Überschwemmung und Erdbeben bis zu einer Höchstentschädigung von € 3.650,-- inkl. Nebenkosten.

Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck und Dachlawinen bis zu einer Höchstentschädigung von € 7.500,-- inkl. Nebenkosten.

- 2.1 Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h; für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 2.2 Hagelschäden sind Schäden durch herabfallende Schlossen, die Beeinträchtigungen – mit Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer – der Sachen nach sich ziehen.
- 2.3 Als Schneedruckschäden gelten Schäden, die durch das Gewicht der angesammelten Schneelast entstehen.
- 2.4 Als Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden gelten Schäden, die durch Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen entstehen, wenn diese selbständig in Bewegung geraten.
- 2.5 Als Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser gelten Schäden durch Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser) an versicherten Sachen im Inneren des Gebäudes (innerhalb der tragenden Umschließungswände).

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn das Gebäude vollständig geschlossen ist. Kippfenster und -türen gelten auch in gekipptem Zustand als geschlossen.

Ausgeschlossen sind Schäden der genannten Art

- an tragenden Gebäudeteilen und an der Außenseite des versicherten Gebäudes;
 - an Außentüren und Fenstern;
 - an Rohbauten;
 - durch Grundfeuchtigkeit und Langzeitwirkungen.
- 2.6 Als Hochwasserschäden gelten Schäden durch das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von natürlichen und künstlichen Gewässern und Wasser-anlagen.
- 2.7 Als Überschwemmungsschäden gelten Schäden durch Regen-, Schnee-, oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Wege abfließt und normalerweise nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.

- 2.8 Als Erdbebenschäden gelten Schäden, die an den versicherten Sachen durch außerordentlich heftige Erdstöße und Bodenschwingungen (hervorgerufen durch Verschiebungen innerhalb der Erdkruste oder durch Einsturz unterirdischer Hohlräume) entstehen. Als außerordentlich heftig gelten Erdstöße bzw. Bodenschwingungen, wenn sie die Stärke 6 der Mercalli-Sieberg Skala erreichen bzw. übersteigen. Für die Feststellung der Bebenstärke ist im einzelnen Falle die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 2.9 Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst werden.
- 2.10 Als Lawinenschäden gelten Schäden durch von Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen.
- 2.11 Als Dachlawinenschäden gelten Schäden durch von Dächern herabfallende Schnee- und/oder Eismassen.
3. Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung.
- 3.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt;
 - heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet;
 - mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt;
 - mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
- 3.2 Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Punkt 3.1 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist (Vandalismus-schäden).
- 3.3 Höchstentschädigungen
- Für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten nachstehende Höchstentschädigungen
- in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung € 8.725,-, davon freiliegend
 - für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel € 365,- und
 - für Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen € 2.180,-;
 - b) im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mindestens 100 kg Gewicht) € 14.540,-.
 - c) im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter lit. b) beschrieben oder im versperrten Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schloßschutzpanzer € 29.070,-.
- 3.4 Ein Einbruchdiebstahl in versperrte Geldschränke oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur dann vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
- 3.5 Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die im Freien auf dem Grundstück, im Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen versicherten Sachen gedeckt.
- 3.6 Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.
4. Schäden durch Austreten von Leitungswasser
- 4.1 Als Leitungswasser gilt Wasser in Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungsanlagen (auch Fußbodenheizungen) oder Schwimmbadversorgungsanlagen, Schwimmbecken, Aquarien, Wasserbetten.
- Des weiteren gelten versichert:
- 4.2 Frostschäden an Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 1 zum Wohnungsinhalt gehören.
5. Schäden durch Glasbruch.
- Als Glasbruch gelten Schäden, die durch Bruch der versicherten Gebäudeverglasungen (Artikel 1), Möbel- und Bilderverglasungen, Wandspiegel, Aquarien, Kochflächen (Ceran-Kochfelder), Glasvordächer, Terrassen-, Wintergärten-, Dach- und Balkonverglasungen, Solarkollektoren und Verglasungen von Duschkabinen (auch aus Kunststoff) entstehen.
6. Schäden an Tiefkühlgut
- Versichert ist der Verderb von privatem Tiefkühlgut in Tiefkühltruhen und -schränken bis zu einer Höchstentschädigung von € 300,- als Folge von:
- Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluß, Überspannung und Ungeschicklichkeit;
 - nachweislichem Stromausfall

7. Schäden am Reisegepäck

7.1 Versichert gelten bis zu einer Höchstentschädigung von € 1.455,- - für alle versicherten Personen gemeinsam - sämtliche Gegenstände, die die versicherten Personen zum persönlichen Gebrauch verpackt oder lose mit sich führen oder in Verbindung mit der Reise in entsprechender Verpackung mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördern lassen. Als Reise gilt jedes Verlassen des ständigen Wohnortes. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt jedesmal mit dem Zeitpunkt, in dem das Reisegepäck die ständige Wohnung des Versicherten verläßt und erlischt jedesmal mit dem Wiedereintreffen des Reisegepäcks dortselbst. Zum Reisegepäck gehören auch die am Körper und in den Kleidern getragenen Gegenstände.

Nicht als Reisegepäck gelten:

Bargeld, Briefmarken, Urkunden und Papiere von Wert, Handelswaren, Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, der Berufsausübung dienende Werkzeuge, Geräte und Musikinstrumente, ferner Kfz-Zubehör, -Werkzeuge und -Ersatzteile.

7.2. Die Versicherung deckt Schäden, die durch Verlust, Minderung (Teilverlust) und Beschädigung des Reisegepäcks, während der Dauer der Reise entstehen und zwar für die Zeit der Beförderung mit allen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln, wie auch für die Zeit der Lagerung in öffentlichen Transportanstalten und Speditionsmagazinen und während des Aufenthaltes in Hotels und anderen Unterkunftstätten, nicht jedoch auf Campingplätzen. Die Versicherung deckt auch Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

Sofern sich unter den versicherten Sachen wertvolle Gegenstände wie Schmucksachen, echte Perlen, Edelsteine, Pelze, Uhren, Apparate aller Art nebst Zubehör (z. B. Film-, Foto-, Projektions-, Tonband-, Radio- und Fernsehapparate), Jagdwaffen und Ferngläser befinden, sind sie in ihrer Gesamtheit bis höchstens € 730,- in die Versicherung eingeschlossen.

Bei Reisen mit Kraftfahrzeugen gilt die Versicherung gegen Diebstahl von im Kraftfahrzeug zurückgelassenem Reisegepäck auch dann, wenn das Fahrzeug verschlossen und versperrt auf öffentlichen Verkehrsflächen ohne Aufsicht abgestellt ist. Die versicherten Gegenstände müssen jedoch im versperrten Kofferraum des Fahrzeuges aufbewahrt werden. Benutzt der Versicherte eine Unterkunftsstätte für mehr als eine Übernachtung, so dürfen für die Dauer der Nichtbenützung des Fahrzeuges keine der vorgenannten wertvollen Gegenstände bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes im Kraftfahrzeug zurückgelassen werden.

Die Kosten der Wiederbeschaffung von Fahrkarten, Pässen und Kfz-Papieren sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 75,- mitversichert.

Bruchschäden sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 220,- gedeckt. Als Voraussetzung dafür gilt, daß die Bruchgefährdeten Gegenstände sachgemäß verpackt sind.

NICHT VERSICHERT SIND:

zu Punkt 1.1

Schäden, die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z.B. Sengschäden durch Bügeln, Trocknen, brennenden Tabak, Heizmaterial etc.), Schäden an Elektrogeräten durch die Energie des elektrischen Stromes.

zu Punkt 2.

Schäden durch die Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

zu Punkt 4.

Schwammschäden

zu Punkt 5.

Schäden an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.

zu Punkt 6.

Schäden am Tiefkühlgut

- infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung
- als Folge gewöhnlicher Abnutzung der Kühleinrichtung sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen;
- durch Schwund, natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung der Ware.

zu Punkt 7.

- Schäden, die durch die natürliche Beschaffenheit des Reisegepäcks verursacht werden (Verderb und Auslaufen von Flüssigkeiten), es sei denn, daß diese durch Unfall des Beförderungsmittels, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Feuer- und Feuerlöscharbeiten herbeigeführt worden sind,
- Schäden, die durch normale Abnutzung und Witterungseinflüsse verursacht werden,
- Schäden an Sportgeräten und Fahrzeugen (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Boote und dgl.) welche während ihrer Benützung eintreten (zu Wasser gelassene Boote gelten als in Benützung stehend),
- Schäden, die durch Selbstverschulden, d. h. Absicht oder Fahrlässigkeit, wie ungenügende bzw. mangelhafte Verpackung oder Verwahrung, sowie Liegenlassen, Verlieren, Verlegen oder Fallenlassen eintreten,
- Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind

zu Punkt 1. bis 7.

Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, und Aufstand. Weiters sind Schäden durch Kernenergie sowie keinerlei Schäden durch nukleare- chemische oder biologische Verschmutzungen versichert. Jegliche Schäden durch Terrorakte (Art. 18 ABS 2004) sind ebenfalls ausgeschlossen.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung gilt in den vom Versicherungsnehmer bewohnten Räumen des Gebäudes auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist.

2. Auch außerhalb der Wohnräume sind folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:

2.1 Auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Bastelmaschinen für den privaten Gebrauch, Kreissägen, Kettensägen, Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Fahrräder, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Kraftfahrzeug-Zubehör, Kühl- und Waschgeräte, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Heizmaterial, Gartenmöbel, Gartengeräte, Saunaeinrichtung sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

2.2 Im Freien auf dem Grundstück, im Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen

Gartenmöbel, Gartengeräte, gesicherte Fahrräder, Briefkästen, Wäschespinnen, Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Inhalt von Gas- und Heizöltanks, Antennenanlagen sowie Spielplatzeinrichtungen des Versicherungsnehmers.

2.3 Innerhalb Österreichs:

Kinderwagen und Krankenfahrstühle sind innerhalb Österreichs außerhalb der in der Polizze genannten Wohnung versichert. In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr muß sich ein Kinderwagen und ein Krankenfahrstuhl in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen versperrten Raum befinden.

3. Außerhalb der Wohnung sind in Europa im geographischen Sinn oder einem Mittelmeeranliegerstaat versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate (Sachen von Internatsschülern nicht länger als 10 Monate) in - in dieser Zeit - ständig bewohnte Gebäude verbracht werden.

Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt sowie mit 10 % der Höchstentschädigung für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Brief- und Münzensammlungen begrenzt und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung in und außerhalb von Gebäuden bis zu 10 % der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt mitversichert.

4. Wohnungswechsel

4.1 Bei einem Wohnungswechsel innerhalb Österreichs gilt die Versicherung während des Umzuges auf die Dauer von einem Monat im Rahmen der Versicherungssumme sowohl in der alten als auch in der neuen Wohnung.

Als Einbruchdiebstahl im Sinne des Artikel 2 Absatz 3.1 gilt auch die Entwendung aus einem verschlossenen Fahrzeug während des Umzuges.

4.2 Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beendigung des Umzuges anzuzeigen.

4.3 Der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können innerhalb eines Monats nach dem Wohnungswechsel den Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist kündigen.

5. Reisegepäck

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Artikel 4

Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind sämtliche Eingangstüren zu schließen und zu versperren, sämtliche in Reichhöhe befindlichen Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen und alle vereinbarten Sicherungen vollständig anzuwenden.

2. In länger als 72 Stunden unbewohnten Gebäuden sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptkahn) abgesperrt zu halten.

Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Heizung durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.

3. Die Beseitigung, Aufassung oder Verminderung von Sicherungen und Änderung von Gefahrenumständen, die im Antrag oder in der Polizze angeführt sind, darf ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.

4. Über Wertpapiere, Einlagebücher, sonstige Urkunden und Sammlungen hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse zu führen und gesondert aufzubewahren, wenn diese Sachen insgesamt den Wert von € 7.500,- übersteigen.

Das gleiche gilt für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze und Teppiche, wenn der Einzelwert dieser Sachen € 3.650,- übersteigt.

Bei Briefmarken- und Münzensammlungen sind für Einzelstücke mit einem Verkehrswert über € 365,- Verzeichnisse zu führen.

5. Für Reisegepäck gilt, daß wertvolle Gegenstände, wenn sie nicht getragen bzw. nicht benutzt werden, unter Verschuß gehalten werden müssen. In Unterkunftsstätten sind diese Gegenstände in Verwahrung zu geben oder unter besonderem Verschuß (Schränke, Koffer) zu halten. Die Zimmer sind beim Verlassen abzuschließen und die Schlüssel entweder mitzunehmen oder abzugeben.

Artikel 5

Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
(Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall)

1. Schadenminderungspflicht
 - 1.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen.
 - 1.2 Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muß die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
2. Schadenmeldepflicht
 - 2.1 Der Schaden muß dem Versicherer innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung gemeldet werden.
 - 2.2 Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden. Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde darf der Versicherungsnehmer den Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändern, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
 - 2.3 Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.
 - 2.4 Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf Verlangen des Versicherers schriftlich zu Protokoll zu geben; die hiezu dienlichen Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe verlangen.
 - 2.5 Bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist der Versicherte verpflichtet, bei der zuständigen Stelle (Transportanstalt, Hoteldirektion, usw.) Meldung zu erstatten und die Protokollaufnahme zu beantragen.

Bei Schäden an aufgegebenem Reisegepäck ist die Protokollierung durch die befördernde Transportanstalt entsprechend den von ihr festgesetzten Bestimmungen zu veranlassen, und zwar bei äußerlich erkennbaren Schäden sofort bei Empfangnahme des Gepäcks und bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden innerhalb der durch die Transportanstalt festgesetzten Frist.
3. Verletzung der Schadenminderungs- und Schadenmeldepflicht.
 - 3.1 Eine Verletzung der Schadenminderungs- oder Schadenmeldepflicht, die weder auf Vorsatz noch auf grober

Fahrlässigkeit beruht, hat keine Auswirkung auf die Ersatzleistung.

- 3.2 Eine grobfahrlässige Verletzung der Schadenminderungs- oder Schadenmeldepflicht hat dann keine Auswirkung auf die Ersatzleistung, wenn die Verletzung weder die Feststellung der Versicherungssumme noch die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung beeinflusst hat oder der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Pflichten nicht geringer gewesen wäre.

Artikel 6

Was wird im Schadenfall entschädigt?

ERSATZLEISTUNG

1. Es wird der Schaden ersetzt, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.

Die Ersatzleistung wird bis zur Schadenhöhe, maximal bis zu der in der Polizze angeführten Versicherungssumme bzw. bis zu den vereinbarten Höchstentschädigungen erbracht.
2. Indirekter Blitz:: Liegt der Zeitwert einer Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
3. Bei zerstörten oder entwendeten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
4. Bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung.

Restwerte werden gegengerechnet.
5. Steht eine Sache nicht mehr im Gebrauch, wird der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
6. Bei Glasbruchschäden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie erforderliche Notverglasungs- oder Notverschalungskosten.
7. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte oder entwendete Baubestandteile und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten.
8. Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert der Verkehrswert.
9. Bei Einlagebüchern mit Klauseln die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland und die Differenz zwischen den gewährten Spareinlagezinsen und den Zinsen für ein während der Zeit des Aufgebotverfahrens notwendig gewordenes Darlehen.
10. Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der Schlußkurs der letzten vor dem Schadenfall erfolgten Notierung. Der Versicherer kann bei Wertpapieren auch andere Stücke gleicher Art liefern.
11. Kosten für eine Ersatzwohnung; das sind die nachweislich aufgewendeten Mehrkosten für Ersatzwohnräume gleicher Art, Größe und Lage, abzüglich des kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag gegenüber der Hausinhabung ersparten Mietzinses.

Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenützbarekeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles, gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung nicht schuldhaft verzögert.

12. Kosten für notwendige Schloßänderungen bis maximal € 1.455,- soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.
13. Bei einfachem Diebstahl ist die Haftung für Bargeld und Valuten mit € 365,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit 3 % der in der Polizza angeführten Versicherungssumme, maximal mit € 1.455,- begrenzt.

Die Höchstentschädigung für Bargeld, Valuten und Wohnungsinhalt beträgt zusammen € 1.820,-

14. Bei Kinderwagen und Krankenfahrstühlen wird der Schaden in voller Höhe, vorausgesetzt, daß sie in Gebrauch standen, ersetzt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, wird der Wiederbeschaffungspreis abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung (Zeitwert) ersetzt.
15. Die Höchstentschädigung für Fahrräder beträgt € 1.500,-
16. Schadenminderungskosten, auch wenn diese erfolglos aufgewendet wurden.

NICHT ERSETZT WERDEN:

1. Bei zusammengehörigen Einzelsachen (z.B. Sammlungen) die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung, Entwendung oder Abhandenkommen von Einzelsachen entstehen.
2. Ein persönlicher Liebhaberwert.
3. Kosten für die Leistung der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter; Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungs-pflicht verursacht werden.
4. Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung zu vergütet sind.

WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN

1. Erlangt der Versicherungsnehmer über den Verbleib entwendeter Sachen Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich zu melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich zu sein.
2. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

Artikel 7

Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Bei Vorliegen einer Unterversicherung.

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Ersatzwert (Versicherungswert) des

gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

2. Wird eine Unterversicherung festgestellt, wird sie auch für die Außenversicherung, die Höchstentschädigungen sowie für sämtliche Kosten gemäß Art. 1 Pkt. 2 wirksam.
3. Für die Feststellung einer Unterversicherung bei Einbruchdiebstahl-schäden werden für Wertsachen gemäß Art. 2 Pkt. 3.3 höchstens die vereinbarten Höchstentschädigungen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt

II. Haftpflichtversicherung

Artikel 8

Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen können.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 9

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen - in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt;
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 14 Punkt 6;
3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung - nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen - von körperlichen Sachen.

Artikel 10

Welche Gefahren sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist und kein anderer Ver-

sicherungsschutz, z. B. aus Haus- und Grundbesitzhaftpflicht besteht.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers

- wegen Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge);
- wegen reiner Vermögensschäden; Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Der Versicherer leistet Ersatz bis zu einer Höchstentschädigung von € 3.650,- je Versicherungsfall. Abweichend von Artikel 13 leistet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden

- durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen;
 - durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Antennenanlage;
 4. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (z. B. Fahrräder);;
 5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 6. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schußwaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 7. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten;

8. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffs- und Automodellen, bei Elektro- und Segelbooten jedoch nur aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung;

Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;

Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge hat (§ 6 VersVG) wird bestimmt, daß der Schiffsführer, die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt.

9. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg. Artikel 15, Punkt 4.2 gilt insofern als aufgehoben.

10. aus Umweltschäden, verursacht durch Verunreinigung von Erdrich, Gewässern und der Luft.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen

- wegen Sachschäden durch Anlagen zur Lagerung und Leitung von Mineralölprodukten und anderen Stoffen zum Zweck der Beheizung sowie Abwasserbeseitigungsanlagen bis zu einer Höchstentschädigung von € 75.000,- je Versicherungsfall.

Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 % vom Schadenbetrag, mindestens jedoch € 365,-.

Artikel 11

Welche Personen sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; Kinder bleiben bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nicht anderweitig Versicherungsschutz haben, mitversichert;
3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 12

Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die weltweit eingetreten sind.

Artikel 13

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
2. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluß des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluß des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 14

Welche Leistung erbringt der Versicherer?

1. Der Versicherer leistet für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis einer Pauschalversicherungssumme von € 750.000,- je Versicherungsfall.
2. Die Pauschalversicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
3. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der maßgebenden Pauschalversicherungssumme.
4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Pauschalversicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Pauschalversicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Pauschalversicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 1980/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 Prozent ermittelt (siehe Rententafel).
6. Rettungskosten; Kosten

Die Versicherung umfaßt den Ersatz von Rettungskosten:

Die Versicherung umfaßt ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Die Versicherung umfaßt weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Diese Kosten werden auf die Pauschalversicherungssumme angerechnet.

7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an der Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an stehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 15

Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
2. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben.
Dem Vorsatz wird gleichgehalten
 - 2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden mußte, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
 - 2.2 die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
 - 3.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzender Kernbrennstoffe;
 - 3.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch die Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - 3.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
4. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 4.1 Luftfahrzeugen,
 - 4.2 Luftfahrgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 10 Punkt 9),
 - 4.3 Kraftfahrzeuge oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Dieser Ausschluß bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.
5. Schäden, die zugefügt werden
 - 5.1 dem Versicherungsnehmer selbst;
 - 5.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers und Geschwister sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).
6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 6.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es

auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 10 Punkt 2);

- 6.2 bewegliche Sachen, die einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
- 6.3 unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
8. Personenschäden durch Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze.

Artikel 16

Was muß der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?

1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten. Die beschädigten Sachen (Gegenstände) sind auf Verlangen des Versicherers diesem zur Verfügung zu stellen.
2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren.

Insbesondere ist anzuzeigen:

- 2.1 der Versicherungsfall;
- 2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozeßführung zu überlassen.
 - 3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozeßhandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 3.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
4. Eine Verletzung dieser Pflichten des Versicherungsnehmers bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Vers VG.

Für die Erfüllung der Pflichten sind auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtungen zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

III. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

Erhöhung des versicherten Risikos

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos.

Wird die Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsform schriftlich

1. dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder
2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Angebot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird.

Bei einer Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung.

Im Angebot zur Vertragsänderung weist der Versicherer auf diese Rechtsfolgen hin.

Artikel 18

Wann verändert sich die Versicherungssumme und die Prämie ?

Die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt und die Prämie erhöhen oder vermindern sich jährlich bei der Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der der Veränderung des vom österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Gesamtindex der Verbraucherpreise bzw. bei dessen Entfall (Auflassung) den entsprechenden Nachfolgeindex, entspricht.

Der Ausgangsindex ist in der Polizze angeführt.

Artikel 19

Wann kommt die Selbstbeteiligung zur Anwendung?

In jedem Schadenfall wird die Entschädigung um die in der Polizze angeführte Selbstbeteiligung gekürzt.

Artikel 20

Was geschieht, wenn mehrere Inhaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen?

Wurden mehrere Inhaltsversicherungen bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen, werden die in diesen Bedingungen enthaltenen Höchstentschädigungen und Prozentsätze sowie die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt als Höchstbeträge für die Berechnung der Entschädigung aus allen Verträgen zusammen angenommen. Der Versicherer haftet im Rahmen dieser Höchstbeträge anteilmäßig in dem Verhältnis, in welchem seine vertragsmäßige Leistung zur vertragsmäßigen Leistung der anderen Versicherer steht.

Rententafel

aufgrund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 1980/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 %
 Jahresbeitrag der monatlich im voraus zahlbaren **lebenslänglichen**¹ Rente
 für eine kapitalmäßige Berechnungsgrundlage von EUR 72,6728

Jahresrente Alter _(.) - Betrag															
0	2,5399	10	2,6395	20	2,8386	30	3,1242	40	3,6111	50	4,4265	60	5,8574	70	8,7832
1	2,5145	11	2,6569	21	2,8611	31	3,1620	41	3,6751	51	4,5348	61	6,0602	71	9,2135
2	2,5247	12	2,6751	22	2,8851	32	3,2020	42	3,7427	52	4,6482	62	6,2789	72	9,6786
3	2,5363	13	2,6947	23	2,9098	33	3,2441	43	3,8139	53	4,7688	63	5,5151	73	10,1793
4	2,5486	14	2,7143	24	2,9360	34	3,2892	44	3,8880	54	4,8960	64	6,7709	74	10,7149
5	2,5624	15	2,7347	25	2,9636	35	3,3364	45	3,9665	55	5,0319	65	7,0471	75	11,2868
6	2,5763	16	2,7558	26	2,9927	36	3,3858	46	4,0493	56	5,1758	66	7,3450	76	11,8973
7	2,5908	17	2,7761	27	3,0232	37	3,4382	47	4,1365	57	5,3298	67	7,6663	77	12,5491
8	2,6060	18	2,7965	28	3,0552	38	3,4927	48	4,2281	58	5,4941	68	8,0122	78	13,2461
9	2,6228	19	2,8168	29	3,0886	39	3,5508	49	4,3248	59	5,6692	69	8,3828	79	13,9953
														80	14,7976

- ¹) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 72,6728 entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.
 ·) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginn des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.

IV. Besondere Vereinbarungen

Nachstehende Besondere Bedingungen gelten vereinbart, sofern sie in der Polizze angeführt sind.

Besondere Bedingung HH 1 Vereinbarung bei nicht ständig bewohnten Gebäuden

Ergänzend zu Art. 4 sind folgende Sicherungen vereinbart:

Wohnungstüren, bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren - ausgenommen Balkon- und Terrassentüren - haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Zylinderschloß mit Sicherheitsbeschlag
- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
- bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
- bei Holzzargen Sicherheitsschließblech
- bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasung.

In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Eisen/Scherengitter, oder
- Rollbalken/Rollgitter, oder
- in Schienen laufende Rolläden, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloß, oder
- durchbruchhemmende Verglasung.

Falls die jeweils geforderten Sicherungen nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 % je Schaden, mindestens € 365,--. Geld und Geldeswert sind nur während der Zeit des Bewohntseins versichert.

Besondere Bedingung HH 2 Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage

Zu Art. 4 gilt vereinbart, daß die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage geschützt sind. Voraussetzung der Haftung des Versicherers ist, daß

- sämtliche Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichten, etc.) überwacht sind oder bei Raumschutzanlagen alle Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden,
- zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind,
- ein wirkungsvolles akustisches Alarmsignal gegeben und/oder das Alarmsignal einer Zentrale übermittelt wird.
- die Anlage durch die Herstellerfirma nach Maßgabe des Wartungsvertrages regelmäßig mindestens einmal im Jahr überprüft wird,
- die Meldeanlage eine ständig besetzte Stelle verständigt, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat,
- die Anlage den Bestimmungen des Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs entspricht.

Besondere Bedingung HH 3 Sicherheitseingangstüre

Zu Art. 4 gilt vereinbart, daß bei sämtlichen zur Wohnung führenden Eingängen Sicherheits-Eingangstüren gemäß ÖNORM B5338 vorhanden sind.

Besondere Bedingung HH 4 Bündelung

Bei Bündelung der Haushaltversicherung und der Eigenheimversicherung wurde in der Haushaltversicherung ein Nachlaß von 10 % gewährt. Bei Wegfall der Eigenheimversicherung aus dieser Polizze - aus welchem Grund auch immer - entfällt ab diesem Zeitpunkt der gewährte Nachlaß.

Besondere Bedingung HH 5 Versicherung von Maschinen und Geräten

1. Ergänzend zu Artikel 1 sind nachstehend angeführte Maschinen und Geräte, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurden, versichert:

- Fernsehgeräte inklusive Fernbedienung
- Videorecorder inklusive Fernbedienung
- Radio-, Stereo-, Mono- und HIFI-Geräte inklusive Boxen, Fernbedienung und Kopfhörer
- Herde und Backrohre aller Art
- Kühlschränke, Tiefkühlschränke und -truhen
- Stand- und Kompakt-Küchenmaschinen
- Grillgeräte und -apparate
- Dunstabzugshauben
- Warmwasserspeicher
- Durchlauferhitzer
- Kombithermen inklusive Pumpe und Thermostat
- Heizgeräte und -öfen
- Verdunster und Luftbefeuchter
- Geschirrspülmaschinen
- Waschmaschinen
- Wäscheschleudern
- Wäschetrockner
- Bügelmaschinen
- elektrische Nähmaschinen
- Staubsauger, Klopfsauger

2. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene und plötzliche eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluß, Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen und dgl.; mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannung, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität, wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein;
- Material- und Herstellungsfehler;
- Wassermangel;
- Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck;
- mechanisch einwirkende Gewalt;
- Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasserschäden aller Art.

Nicht versichert sind Schäden, die eingetreten sind

- durch natürlichen Verschleiß (Abnutzung und Alterung, auch vorzeitige) und Verschmutzungen, ferner durch dauernde Einflüsse chemischer, thermischer, mechanischer Art, wie auch Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser oder Kesselstein oder sonstige Ablagerung;

- beim Transport;
 - durch dauernde Witterungseinflüsse;
 - durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email- oder Schrammschäden);
 - durch Fehler und Mängel, die bei Abschluß der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mußten;
 - solange eine gesetzliche, vertraglich zugesicherte oder geschäftliche Garantieverpflichtung des Herstellers oder Händlers besteht und von diesem vergütet wird.
3. Abweichend von Artikel 6 werden die Kosten der Wiederherstellung beschädigter Sachen oder die Kosten der Wiederbeschaffung der völlig zerstörten Sachen zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles ersetzt.

Die Entschädigung wird bis zur Schadenhöhe erbracht, jedoch begrenzt mit dem Zeitwert des Gesamtgerätes. Der Zeitwert beträgt:

im ersten Jahr	100 %
im zweiten Jahr	90 %
im dritten Jahr	80 %
im vierten Jahr	70 %
im fünften Jahr	60 %
im sechsten Jahr	50 %
im siebenten Jahr	40 %
ab dem achten Jahr	30 %

vom Neuwert (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).

Wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Gerätes erreichen oder übersteigen, wird der Zeitwert ersetzt.

Bei Schäden an Fernsehbildröhren, Kochflächen und Heizelementen werden die Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung eines Abzuges Neu für Alt gemäß der vorstehenden Staffeln ersetzt.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden sowie Überholungen oder Servicearbeiten werden nicht ersetzt.

4. Die Entschädigung wird in jedem Schadenfall um die Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,- gekürzt.
5. Die Versicherung gilt nur in der auf der Police bezeichneten Wohnung.

Besondere Bedingung HH 6 Hundehaltung

In Erweiterung des Artikel 10 Pkt. 7 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus der Haltung eines Hundes. Die jeweiligen Landesgesetze für das Halten von Hunden finden Anwendung.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten

Besondere Bedingung HH 7 Haushaltversicherung ohne Unterversicherung

1. Höchsthaftungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt. Alle in diesen Bedingungen als „Versicherungssumme“ bezeichneten Beträge sind aufgrund dieser Besonderen Bedingung als „Höchsthaftungssumme“ zu sehen.

2. Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß Art. 7 dieser Bedingungen und Art. 10 (2) ABS finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art. 7 (2) ABS.

3. Berechnungsgrundlage für Höchsthaftungssumme und Prämie

Die Berechnungsgrundlage ist die Quadratmeter-Anzahl der Nutzfläche der Wohnung; es sind alle Wohnräume zu berücksichtigen.

Nicht dazu zählen alle Nebenräume (Keller, Dachboden), die ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen und offene Balkone.

4. Unrichtige Quadratmeterzahl

Ist die Nutzfläche der Wohnung größer als die der Berechnung der Höchsthaftungssumme zugrundeliegende Fläche, dann wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 m₂ der Fläche beträgt.

Besondere Bedingung HH 8 Haushaltversicherung ohne Unterversicherung in Eigenheimen

1. Höchsthaftungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt. Alle in diesen Bedingungen als „Versicherungssumme“ bezeichneten Beträge sind aufgrund dieser Besonderen Bedingung als „Höchsthaftungssumme“ zu sehen.

2. Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß Art. 7 dieser Bedingungen und Art. 10 (2) ABS finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt Art. 7 (2) ABS.

3. Berechnungsgrundlage für Höchsthaftungssumme und Prämie

Berechnungsgrundlage ist die Quadratmeter-Anzahl der bebauten Fläche des versicherten Eigenheimes und der auf dem Grundstück befindlichen Nebengebäude, sowie Angaben zur Gebäudeausführung (Keller, Anzahl der Geschosse, Mansarde, etc.). Zur bebauten Fläche zählt die Grundrißfläche des Gebäudes einschließlich einer Loggia, aber ohne freiliegende Terrasse, Außenstiege, Vordach, offenen Windfang und freistehende Balkone.

4. Unrichtige Angaben für die Berechnungsgrundlage

Ist die bebaute Fläche des Eigenheimes größer als die der Berechnung der Höchsthaftungssumme zugrunde gelegte Fläche, dann wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5 m₂ der Fläche beträgt. Die Kürzung der Ersatzleistung kann auch bei unrichtigen Angaben zur Gebäudeausführung vorgenommen werden.

Besondere Bedingung HH 9 Vereinbarungen bei ständig bewohnten Gebäuden

Ergänzend zu Art. 4 sind folgende Sicherungen vereinbart:

Wohnungstüren, bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren - ausgenommen Balkon- und Terrassentüren - haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Zylinderschloß mit Sicherheitsbeschlag
- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
- bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
- bei Holzzargen Sicherheitsschließblech.

Falls die jeweils geforderten Sicherungen nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 % je Schaden, mindestens € 365,-.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - i.d.F.BGBl.Nr. 509/94)

- § 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1 a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrecht erhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nicht ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1 a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.
- § 16 (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.
- § 17(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.
- § 23 (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- § 27 (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.
- Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- § 38 (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen und Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist soverbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39 a(1) Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit € 58,1382 im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 68 (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg, oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen

§ 69 (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

(3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70 (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71 (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zu Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 150 (1) Die Versicherung umfaßt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Versicherung umfaßt auch die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

§ 158 (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 158 h Die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache gelten sinngemäß.